

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DresdenSÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden**Nur per E-Mail**

gemäß Verteiler

Kontakt SMIOliver Baeck
Telefon +49 351 564 31313
oliver.baeck@
smi.sachsen.de**Kontakt SMF**Dr. Erik Angel
Telefon +49 351 564 41520
erik.angel@
smf.sachsen.de**Ihr Zeichen****Ihre Nachricht vom****Corona – Dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen bei Verweigerung 3G**

Zur Reduzierung der Weiterverbreitung von COVID-19 hat der Bundesgesetzgeber in § 28 b IfSG einheitliche Schutzmaßnahmen zur Betretung von Arbeitsstätten geregelt. Bedienstete dürfen seit dem 24. November 2021 Arbeitsstätten und Dienststellen, in denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G-Regel). Hierfür ist ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein Testnachweis einer zugelassenen Stelle erforderlich. Außerdem besteht nach § 28 b Absatz 4 IfSG und § 1 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) eine Homeofficepflicht: Der Arbeitgeber hat den Bediensteten im Fall der Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Bediensteten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Bei einem Verstoß gegen die 3G-Regel kommt sowohl die Einleitung eines Disziplinarverfahrens als auch der Verlust der Besoldung in Betracht. Diesbezüglich werden folgende Hinweise gegeben.

Aktenzeichen**(bitte bei Antwort angeben)**SMI-Az.: 13-0301/52/3-
2021/95808
SMF-Az.: 15-P 1510/9/5-
2021/77626Dresden,
25. November 2021**MACH**
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen**Hausanschriften:****Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresdenwww.sachsen.de*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smf.sachsen.de/kontakt.html

1) Disziplinarverfahren

Hier wird auf folgende zwei Fallgestaltungen hingewiesen:

a) Beamte betreten die Dienststelle, ohne einen gültigen Nachweis vorzulegen bzw. ohne einen ggf. dort angebotenen Test durchzuführen und gehen dort ihrer Arbeit nach.

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nummer 11 b IfSG dar. Solche innerdienstlichen Verstöße gegen allgemeine Gesetze sind mindestens aufgrund der allgemeinen Wohlverhaltenspflicht (§ 34 Satz 3 BeamtStG) auch Dienstpflichtverstöße. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann allerdings abgesehen werden, wenn und soweit eine Ahndung in einem sachgleichen Ordnungswidrigkeitsverfahren zu erwarten ist und insoweit ohnehin mit einem Doppelmaßregelungsverbot zu rechnen wäre (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 SächsDG). Der Dienstvorgesetzte sollte in diesem Fall von Amts wegen eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstatten, um das entsprechende Verfahren in Gang zu setzen. Die Gründe für ein Absehen sind aktenkundig zu machen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 SächsDG). Dieser Fall kann auftreten, wenn das Betreten der Dienststelle nicht lückenlos kontrolliert wird – was dann ggf. auch eine Ordnungswidrigkeit seitens der Verantwortlichen darstellen kann, § 73 Absatz 1a Nummer 11 d IfSG. Wird der Beamte bei einer stichprobenartigen Kontrolle am Arbeitsplatz angetroffen, ist er umgehend der Dienststelle zu verweisen und ggf. aufzufordern, seinen Dienst im Homeoffice fortzusetzen.

b) Beamte bleiben der Dienststelle fern, weil sie weder geimpft noch genesen sind und sich entweder nicht testen lassen wollen oder eine ggf. vor Ort angebotene Testung verweigern.

Da in diesen Fällen die Frage, ob die Arbeit auch aus dem Homeoffice erledigt werden kann wegen § 28 b Absatz 4 IfSG und § 1 Absatz 5 SächsCoronaNotVO bereits im Vorfeld geprüft und verneint wurde, handelt es sich um ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst im Sinne des § 71 SächsBG und damit einen Verstoß gegen die Pflicht zu vollem persönlichen Einsatz nach § 34 Satz 1 BeamtStG. Anders als in den Fällen einer Quarantäne nach Rückkehr aus dem Urlaub in einem Risikogebiet muss hier also keine weitere Prüfung erfolgen. Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich, da zumindest die Pflicht zur Vorlage eines Tests einen geringfügigen Eingriff darstellt (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 19. März 2021 - 3 B 81/21), der angesichts des mit der 3G-

Regel verfolgten Zwecks verhältnismäßig ist. In dieser Fallgestaltung ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

2) Verlust der Besoldung

a) Müssen Beamte nach einer (ggf. stichprobenartigen) Kontrolle die Dienststelle verlassen, bleiben sie ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und verlieren für den Rest des Tages ihren Anspruch auf Besoldung (§ 14 Satz 2 SächsBesG), soweit sie ihren Dienst nicht aus dem Homeoffice fortsetzen.

b) Bleiben sie dem Dienst aufgrund Nichtbefolgung der 3G-Regel vollständig fern (und können ihren Dienst nicht aus dem Homeoffice verrichten, § 28b Absatz 4 IfSG und § 1 Absatz 5 SächsCoronaNotVO oder es besteht keine Anwesenheitspflicht), verlieren Beamte für die gesamte Zeit des Fernbleibens ihre Besoldung nach § 14 SächsBesG.

c) Den Verlust der Besoldung hat der Dienstvorgesetzte gemäß § 71 Absatz 3 Satz 3 SächsBG durch Bescheid gegenüber dem Beamten festzustellen; vor Feststellungsbescheiden gegenüber schwerbehinderten Menschen, ist die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Absatz 2 SGB IX einzubinden. Gleichzeitig ist die Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen über den Zeitraum des Verlustes der Besoldung zu informieren (mit Formblatt B13 „Veränderungsanzeige“; vgl. Teil II Ziffer 2.6.1 Arbeitsanleitung Belegverkehr), damit von dort die Besoldung entweder einbehalten oder bereits ausgezahlte Besoldung zurückgefordert werden kann. Das Verfahren zur Feststellung des Verlusts der Besoldung nach § 14 SächsBesG läuft parallel zum Disziplinarverfahren. Das Disziplinarverfahren kann nach § 22 Absatz 3 SächsDG ausgesetzt werden, da die tatsächlichen Feststellungen des besoldungsrechtlichen Verfahrens im Falle eines rechtskräftigen Urteils auch disziplinarrechtlich bindend sind (§ 23 Abs. 1 SächsDG) oder bei einem bestandskräftigen behördlichen Bescheid ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden können (§ 23 Absatz 2 SächsDG). Der Verlust der Besoldung kann neben einer Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden, da in diesen Fällen kein Doppelmaßregelungsverbot besteht.

Es wird gebeten, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren.

Anita Hartung
Referatsleiterin

Dr. Irmgard Weiß
Referatsleiterin

[Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Verteiler:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
poststelle@sk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
- Referat 12 -
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
personal@smi.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
- Referat 11 –
Carolaplatz 1
01097 Dresden
personal@smf.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden
poststelle@smk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Wigardstraße 17
01097 Dresden
post@smwk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
poststelle@smwa.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden
poststelle@sms.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden
poststelle@smr.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01076 Dresden
poststelle@smekul.sachsen.de

Sächsischer Landtag
- Verwaltung -
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
post@slt.sachsen.de

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 1
01067 Dresden
poststelle@datenschutz.sachsen.de

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig
poststelle@srh.sachsen.de

Nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen, Dienststelle Dresden
Referat 314
Elke.Schleife@lsf.smf.sachsen.de

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
poststelle@lanu.de

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
post@ssq-sachsen.de

Sächsischer Landkreistag e. V.
slkt@landkreistag-sachsen.de

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen (KVS)

zentrale@kv-sachsen.de

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V.

info@kavsachsen.de

Kommunaler Sozialverband Sachsen

post@ksv-sachsen.de

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

sakd@sakd.de

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen

post@kisa.it

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

service@drv-md.de

annett.sonnenburg@drv-md.de

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse in Sachsen und Thüringen

michael.renner@plus.aok.de

Unfallkasse Sachsen

sekretariat@unfallkassesachsen.de

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.

kontakt@hzdr.de

Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts – GKDZ (AöR)

gs@gkdz-aoer.de

Evangelisches Büro Sachsen

kirche@evlks.de

Katholisches Büro Sachsen

info@katholisches-buero-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Referat 22

Kommunales-Verfassungsrecht@smi.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Referat 35

Personal-polizei@smi.sachsen.de